

ebenso, wie die Schönburgschen Rezeßherrschaften aus den altständischen Ordnungen auch das besondere Vorrecht der I. Klasse herübergebracht, sich nach Belieben durch einen Bevollmächtigten in der Kammer vertreten zu lassen. Verfassungsurkunde § 64 Satz 2.

Vergl. auch die Schlußbemerkung bei B.

B. Die Schönburgschen Rezeß- und Lehnherrschaften.

Maßgebend ist hier zunächst der umfangreiche Rezeß vom 4. Mai 1740. (Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt 1835 Seite 596 flg.) Das Haus Schönburg, dessen Landeshoheit von jeher den Gegenstand lebhafter Streitigkeiten mit dem Kurhaus abgegeben hatte, unterwirft sich hier dem Kurhause, erkennt damit dessen Landeshoheit an, behält aber mannigfache Sonderrechte. In den §§ 3, 5, 18 werden Reichs- und Kreisstand des Hauses Schönburg seitens des Kurhauses anerkannt. In § 14 verpflichten sich die Grafen und Herren von Schönburg, „auf allen Chursächsischen Landtagen unter denen Grafen und Herren zu erscheinen und daselbst sowohl als auch auf Ausschußtagen, ratione der beim weiten Ausschuß habenden Stelle, des Landes Notdurft zu erwägen“. Die Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 galt nur zugunsten der erst 1806 und später mediatisierten Häuser, konnte sich auf die Schönburgs auch deswegen nicht erstrecken, weil diese bereits im Rezeße von 1740 auf eigene Landeshoheit verzichtet hatten. Der Bundestag des Reiches hat aber unterm 7. August 1828 nachträglich den Schönburgs die Rechte und Vorteile eingeräumt, die durch die Bundesakte den mediatisierten, ehemals reichsständischen Familien im Bunde zugesichert waren.

Die Rezeßherrschaften sind der Stammbesitz der Schönburgs, für den sie früher Landeshoheit in Anspruch genommen hatten, die Lehnherrschaften sind die altmeißnischen Rittergüter, die sie dazu erworben haben.

Auf dem Landtage von 1787 waren die Schönburgs nicht nur in der I. Klasse (der Prälaten, Grafen und Herren), sondern auch in der II. Klasse (der Ritterschaft), dies offenbar wegen ihres Lehnsbesitzes, vertreten und zwar hier an bevorzugter Stelle: im weiten Ausschusse, der dem allgemeinen Ausschusse gegenüber stand. Von diesen zwei Sitzen spricht schon der Rezeß von 1740 (s. o.). Vergl. auch Erläuterungsrezeß vom 9. Oktober 1835 Abschnitt V § 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 626).

Opiß sagt in seinem Staatsrechte des Königreiches Sachsen (Band II Seite 20) zutreffend: „Indem die Verfassungsurkunde den Herrschaften Schönburg und Solms Sitz und Stimme in der ersten Kammer einräumte, entsprach sie, soviel das Haus Schönburg anlangt, nur den bezüglich der standesherrlichen Familien nach Artikel 14 der Bundesakte und Artikel 63 der Wiener Schlußakte von 1820 im allgemeinen und durch den Bundesbeschluß vom 7. August 1828 speziell dem Hause Schönburg gegenüber obliegenden Verpflichtungen, soviel aber das Haus Solms anlangt, den zwischen diesem und der Krone Sachsens bis dahin bestehenden Rechtsgrundsätzen.“

Wesentlich anders liegen die Rechtsverhältnisse bei

C. Königsbrück und Reibersdorf.

Neben den erbländischen Ständen*) gab es nach 1815 noch die Stände der Oberlausitz (des einzigen „nichtinkorporierten“ Landesteiles des Königreiches, das nach 1815

*) Die erbländischen Stände umfaßten nicht das ganze Kurfürstentum. Es standen selbständig neben ihnen besondere Stände, so die der Oberlausitz. Diese waren nicht „inkorporiert“, wie auch der Landesteil, den sie vertraten.